**Formblatt**

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

**Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.
Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

**A. Allgemeine Angaben**

| | | |
|---|---|---|
| **Stadt** | | **Senftenberg** |
| **(x)** | **Flächennutzungsplan** | **11. Änderung** |
| () | Bebauungsplan Nr. | |
| () | Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB | |
| () | vorhabenbezogener Bebauungsplan | |
| () | sonstige Satzung | |

Fristablauf für die Stellungnahme am: **22.05.2026**

**B. Stellungnahme der Behörde**

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz


Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 21.05.2026
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 14/26
http://www.osl-online.de
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

| | |
|---|---|
| • Amt für Straßenverkehr und Ordnung | SG Verkehrswesen<br>untere Fischereibehörde |
| • Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz | SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz<br>SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung |
| • Amt für Umwelt | untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzhörde<br>untere Naturschutzbehörde<br>untere Wasserbehörde |

() keine Einwände
() Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):
() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

(X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

**SG Verkehrswesen**

Zu der Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich keine Hinweise.

**untere Fischereibehörde**

Aus Sicht der Fischereibehörde bestehen keine Einwände. Ich bitte lediglich darum, dass das Vorhaben (insbesondere die Errichtung einer Steganlage) vorab mit dem Fischereiausübungsberechtigten abgesprochen wird.

**SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz**

untere Denkmalschutzbehörde:

Baudenkmalpflege:
Aus baudenkmalpflegerischer Sicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken.

Bodendenkmalpflege:
Der Planbereich berührt das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter der Nummer 80633 eingetragene Bodendenkmal „Gräberfeld der Bronze-/Eisenzeit, Sedlitz Fpl. 2" (Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen). Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Bei später geplanten Bodeneingriffen ist folgendes zu beachten:
Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller

Verantwortung der Bauherren (§ 9 Absatz. 3 und 4, 7 Absatz 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Absatz 1 BbgDSchG)."

Das Bodendenkmal ist bereits in der Planzeichnung richtig gekennzeichnet.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Schillerstraße 9, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Frau Klatte unter Tel.: 03541/870-1532 bzw. per Mail: kerstin-klatte@osl-online.de gern zur Verfügung.

**SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung**

Planzeichnung
Es gilt zu beachten, dass der Flächennutzungsplan (FNP) in der Form der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich als solche anzusehen ist. Insbesondere eine zu kleinteilige/detaillierte Darstellung der geplanten Flächen ist nicht zielführend. Der FNP legt Inhalte der BPL nicht im Einzelnen fest, sondern lässt in seiner Beschränkung auf die Grundzüge der Planung und durch seine generalisierte Darstellung Entwicklungsspielraum, die eine weitere Differenzierung der Planungsziele und eine Anpassung an die konkrete Situation vor Ort erlauben.

Begründung
Pkt. 4.2
Der Vorentwurf zu dem Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht" mit Stand vom 11.04.2025 beabsichtigt eine Entwicklung als Sonderbaufläche. Um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, sollten die Planungen aufeinander abgestimmt werden.

Die Bundesnetzagentur/ Abteilung „Ausbau Stromnetze" (im Folgenden: BNetzA) beteiligt sich im Kontext der voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz als öffentliche Stelle an Verfahren Dritter.
Zu den Verfahren Dritter, an denen sich die BNetzA im Kontext der vorgenannten Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, gehören neben Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren, der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Schutzgebietsausweisungen und Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren vor allem die Landes- und Regionalplanung. Bei der Beteiligung an Verfahren Dritter strebt die BNetzA in erster Linie an, mögliche Konflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der zuständigen Stelle herzustellen.

Um die Beteiligung der BNetzA an Verfahren Dritter für alle Beteiligten möglichst rechtssicher und effizient zu gestalten und hierdurch einen Beitrag zu einem beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze in Deutschland zu leisten, werden Sie höflich gebeten, die zuständige

Organisationseinheit, das Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung", bei Beteiligungsverfahren direkt zu kontaktieren:

Postanschrift:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
E-Mail: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de

Zum Gegenstand der Umweltprüfung wurde schon mit Änderung des BauGB zum 30.07.2011 auch der/die Klimaschutz/-anpassung. Klimaschutz ist ein städtebauliches Erfordernis/Grund i. S. v. § 1 Abs. 5 und § 9 Abs.1 BauGB. Aussagen dazu im Umweltbericht bzw. daraus abgeleitete Maßnahmen sind derzeit nicht Inhalt der Planung und noch nachzuholen.

Kampfmittel:
Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 12. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 12/2025 im Maßstab 1:100.000, wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Der wirksame Flächennutzungsplan soll gemäß § 6a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Wir bitten um Übergabe der Pläne als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x). nach in Kraft treten des BPL. Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden.
Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

**untere Wasserbehörde**

Die gesetzlichen Reglungen des Wasserhaushaltsgesetz und des Brandenburgischen Wassergesetz sind in der weiteren Planung/nachfolgenden Bauleitplanungen/Bauanträgen zu beachten.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Herr Lehmann, Telefon: 03541/870-3423, E-Mail: volker-lehmann@osl-online.de zur Verfügung.

**untere Naturschutzbehörde**

Die Stadt Senftenberg beabsichtigt mit der 11. Änderung eine Änderung der bislang festgesetzten baulichen Nutzungsart eines Teilbereiches der Planfläche sowie die Erweiterung der Planfläche auf Teile der westlich angrenzenden Wasserflächen bzw. auf nordöstlich angrenzende Grünflächen. Die Änderung der reinen baulichen Nutzungsart von Sondernutzung Tourismus/Wohnen zu einen Wohngebiet erzeugt keine naturschutzfachlichen oder rechtlichen Bedenken oder Hinweise.

Biotop- und Artenschutz
Sofern sich bei der im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorzunehmenden Bestandserfassung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von der Planung Verbotstatbestände des Biotop- bzw. Artenschutzes berührt werden, sind im weiteren Verfahren zur Herstellung der Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen des gesetzlichen Biotop- bzw. Artenschutzes vom Träger der Bauleitplanung Anträge auf Zusicherung der Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der §§ 30 Abs. 2 bzw. 44 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Innerhalb der Wasserflächen scheinen sich Bereiche mit Röhrichtbeständen herauszubilden, die ebenso wie die im BPL-Verfahren bereits angesprochenen Trockenrasenbereiche an Land in Anspruch genommen werden könnten.

Gehölzschutz
Die Gehölze im Plangebiet unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand (Gehölzbeseitigung auf den als überbaubar ausgewiesenen Flächen) an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

Bauvebot am Gewässer
Gemäß § 61 BNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Da mit dem FNP bauliche Maßnahmen innerhalb des fünfzig Meter-Bereiches vom Ufer des Sedlitzer Sees vorbereitet werden, wäre vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahme vom Bauverbot an Gewässern an die untere Naturschutzbehörde zu richten.
Die Änderung des FNP erfolgt parallel zur Überarbeitung des BPL. Insofern wurden dort bereits fachliche Entscheidungen getroffen, die nunmehr zum FNP nicht mehr explizit in Aussicht gestellt werden muss. Dennoch muss der FNP das Thema auf Grund der Rangfolge der Satzungen abarbeiten.

Ein Verzicht auf die konkrete Änderung des LP kann aus Sicht der uNB mitgetragen werden.

**untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)**

Altlastenauskunft:
Innerhalb des Plangebietes befindet sich das nachfolgend aufgeführte Grundstück, für das im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes Brandenburg folgende Fachinformationen erfasst sind:

| | |
|---|---|
| ortsübliche Bezeichnung: | Altablagerung Sedlitz |
| Registriernummer: | 0143663015 |
| Art der AA, des AS u. SSBV* | Sanierte Altablagerung |
| Gemarkung: | Sedlitz |
| Flur: | 4 |
| Flurstück: | 134 |
| Ostwert: | 434000 |

Nordwert: 5710685
Lagebezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N
*AA - Altablagerung AS - Altstandort, SSBV - stofflich schädliche Bodenveränderung

Die Deponie wurde in den Jahren 1997/1998 beräumt und gilt damit als saniert. Die in der uAWBB vorhandenen Gutachten können gern vor Ort eingesehen werden.

Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sind bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug" (August 2018, Aktualisierung September 2025), entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009" wird ebenfalls empfohlen.
Bergbau:
Der angezeigte Änderungsbereich befindet sich noch teilweise innerhalb der Geltungsbereiche von Abschlussbetriebsplänen (Tagebau Meuro und Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen; siehe Abb.).

Es sind daher die

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg sowie das

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
PF 10 09 33
03009 Cottbus im Beteiligungsverfahren zu hören.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Weinreich

Weinreich
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler:
- Stadtplanung Dr. Schwerdt
- Stadt Senftenberg
- GL 5
- z. d. A.

\\sslocal.dfs\Dezernat_III\Daten_Amt_60\60.4\60.42\Stellungnahmen PAZ-TOB\ToB\2025\Senftenberg\14_20.05_11_Änderung_Flächennutzungsplan.docx

**Denkmalschutz**

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

**Jagdrecht**

- Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S.178) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

**Bauaufsicht/Kreisplanung**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)

**Wasserrecht**

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2026 (BGBl. I Nr. 84)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl. Nr. 46 S. 2035)

**Naturschutzrecht**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21/2018 S. 35)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. II/06, Nr. 25 S.438)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf)

**Abfall- und Bodenschutzrecht**

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

\\ost.local\dfs\Dezernat_II\Daten_Amt_60\60.4\60.42\Stellungnahmen PAZ-TOB\TöB\2026\Senftenberg\14_20.05_11_Änderung_Flächennutzungsplan.docx